

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Genehmigungen für elastische Schläuche mit Kupplungen entsprechend der Anforderungen nach Anhang 8 der UNECE Regelung Nr. 67 und Verwendung entsprechender Schläuche in Fahrzeugen nach UNECE Regelung Nr. 67 (Punkt 17.1.2) und Nachrüstsystemen nach UNECE Regelung Nr. 115 (Punkt 6.1.1.1)

Frage- oder Problemstellung:

Entsprechend der Anforderungen des Anhangs 8 der Regelung 67 können Genehmigungen für elastische Schläuche mit Kupplungen erteilt werden.

Aus Schlauch und Kupplungen bestehende Schlauchleitungen werden sowohl für Fahrzeuge verwendet, die entsprechend der Fahrzeuggesamtbetriebserlaubnis serienmäßig mit verflüssigtem Gas betrieben werden, als auch für Fahrzeuge, die auf den Betrieb mit verflüssigtem Gas - beispielsweise unter Verwendung eines Nachrüstsystems entsprechend Regelung 115 - umgerüstet werden.

Unterschieden werden in der Regelung 67 Schläuche der
Klasse 1: Hochdruckgummischläuche (beispielsweise Füllschlauch) und
Hochdruckkunststoffschläuche und Schläuche der
Klasse 2: Niederdruckgummischläuche

Es bestehen folgende Fragen:

- a) Muss der Inhaber der Genehmigung nach Regelung 67 die Schläuche selbst auf die vorgesehene Länge bringen und die Kupplungen auf ihnen montieren?
- b) Ist es zulässig, dass ein anderes Unternehmen als der Genehmigungsinhaber nach Regelung 67 die Schläuche auf Länge bringt, und zum Beispiel erst bei der Montage der Schlauchleitungen in ein Fahrzeug die Kupplungen auf die Schläuche montiert?
- c) Sind Schläuche der Klasse 1 und der Klasse 2 hinsichtlich der Fragestellungen a) und b) gleich zu behandeln?

Ergebnis

Schläuche der Klasse 1:

Genehmigungen nach Regelung 67 werden durch das Kraftfahrt-Bundesamt ausschließlich für solche elastischen Schläuche der Klasse 1 erteilt, die vom Genehmigungsinhaber selbst auf die vorgesehene Länge gebracht, mit Kupplungen versehen und danach den vorgesehenen Prüfungen unterzogen werden.

Für die Erteilung von Genehmigungen für

- Fahrzeuge entsprechend Nummer II der Regelung 67 und für
- spezielle Nachrüstsysteme für Flüssiggas nach Nummer I der Regelung 115

können nur solche Genehmigungen für elastische Schläuche der Klasse 1 herangezogen werden, bei denen der Genehmigungsinhaber selbst die Schläuche auf die vorgesehene Länge gebracht, mit Kupplungen versehen und den danach vorgesehenen Prüfungen unterzogen hat.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Schläuche der Klasse 2:

Für Schläuche der Klasse 2 ist es zulässig, dass der Schlauch erst bei Montage in ein Fahrzeug durch ein anderes Unternehmen als den Inhaber der Genehmigung nach Regelung 67 auf Länge geschnitten und mit den zugehörigen Kupplungen montiert wird. Zuschnitt des Schlauches und Montage der Kupplungen kann beispielsweise im Rahmen des Einbaus eines nach Regelung 115 genehmigten Nachrüstsystems erfolgen.

Die Typgenehmigung einer Schlauchleitung der Klasse 2 umfasst, wie die Typgenehmigung einer Schlauchleitung der Klasse 1 sowohl den Schlauch als auch die Kupplungen. Die Montage von Schlauch und Kupplung zur Schlauchleitung muss - abweichend von den für die Klasse 1 gestellten Anforderungen - für flexible Schläuche der Klasse 2 nicht durch den Inhaber der Genehmigung des flexiblen Schlauches erfolgen.

Flensburg, den 07.01.2011
412-567

Helge Asmussen